

## Kurz belichtet

### Architekturpreis Meldeschuß im Oktober

Am 1. Oktober 2001 ist Meldeschluß für den Architekturpreis 2002. Eingereicht werden können aussagekräftige Unterlagen über Objekte, die seit Anfang '98 in Deutschland fertiggestellt wurden. Weitere Voraussetzung ist, daß die Metall- eindeckung oder die Fassaden- bekleidung von einem Fachbetrie- b ausgeführt wurde, der



**Bis zum 1. Oktober haben Klempner-Fachbetriebe und Architekten noch die Möglichkeit, ein Objekt für den Architekturpreis 2002 einzureichen**

zugleich auch SHK-Innungsmitglied ist. Nähere Einzelheiten bieten die Ausschreibungsunterlagen, die per Telefax (0 22 41) 2 13 51 beim ZVSHK angefordert werden können. Vorgestellt werden die Preisgewinner auf dem kommenden Klempnertag, am 31. Januar 2002 in Würzburg. Das Ziel des Wettbewerbes ist klar: Hinter dem Preis steckt das Anliegen, den Dialog

von Handwerk und Architekten- schaft zu beleben, zu fördern und zu entwickeln und nicht zuletzt gut gebaute Beispiele über das gelungene Zusammenspiel von Metall und Architektur, von Handwerk und Baukunst zu zeigen. Innungsmitgliedern sollte es daher ein Anliegen sein, Do- kumentationen über repräsentative Metallbekleidungen von Dach und Fassade zusammen mit ihren Architekten einzureichen, um den hohen Leistungs- stand des Klempnerhandwerks zur Geltung zu bringen.

### EnEV Mit Änderungen durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat am 13. Juli der Energieeinsparverordnung (EnEV) nur unter der Bedingung zugestimmt, daß die Bundes- regierung noch zahlreiche Änder- ungen am Verordnungstext vor- nimmt. Das Wirtschafts- sowie das Bauministerium halten diese Änderungen allerdings für ger- ingfügig und rechnen deshalb mit einem Inkrafttreten der EnEV spätestens zu Anfang des kommenden Jahres. Konkret fordert der Bundesrat nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen eine bis Ende 2005 verlängerte Nachrüstmöglichkeit bestehen- der (Heizungs-)Anlagen und Ge- bäude, sondern will die Frist bis zum 31. Dezember 2006 verlän- gert sehen. Auch soll eine Har- monisierung dieser Bestimmun- gen mit der 1. Bundesimmis- sionsschutzverordnung (BImSchV) erfolgen. Die Nachrüstungsver- pflichtung oberster Geschoß- decken soll nicht nur für unge- dämmte, wie in der Verordnung vorgesehen, sondern für alle Ge- schoßdecken gelten. Außerdem tritt der Bundesrat für Änderun- gen und Ergänzungen im Be- reich der Vorschriften über den Energiebedarfsausweis ein. Eine Bewertung der energetischen Qualität des Gebäudes durch Einteilung der Gebäude in Klas-

sen soll im Energieausweis nicht vorgenommen und die entspre- chende Passage in der Verord- nung deshalb gestrichen werden. Die Festlegung der Aufwands- zahlen sollte dagegen im Ener- gieausweis dokumentiert sein. Darüber hinaus spricht sich der Bundesrat für Sonderregelungen für Wasserheizungen aus, die ohne Wärmeüberträger an eine Nah- oder Fernwärmeversor- gung angeschlossen sind. Bes-ondere Übergangsregelungen sollen für monolithische Außen- wandkonstruktionen (Ziegel) gelten, für die normalerweise sehr hochwertige Technik (z. B. Brennwert) einzusetzen wäre, die jetzt aber auch mit NT-Kes- seltypen auskommen sollen. Geändert werden müssen auch die Höchstwerte für den Jahres- Primär-Energiebedarf, der sich auf das Verhältnis von Gebäu- denutzfläche zu beheiztem Ge- bäudevolumen bezieht. Außer- dem sollen die verschärften An- forderungen an Gebäude, die durch elektronische Speicher- heizsysteme beheizt werden, erst nach einer Übergangsfrist von acht statt den bisher geplanten fünf Jahren gelten. Nach einer ersten Einschätzung über Detail- Lösungen der EnEV findet der ZVSHK bemerkenswert:

- Der Zuschlag zum Anforderungsprofil für elektrische Warmwasserbereitungssysteme soll pauschal für alle A/V-Verhältnisse (Verhältnis Fläche zu Volumen) um  $8 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  erhöht werden. Durch diese politische Entscheidung wird es der Elektro-Industrie erleichtert, in neuen Gebäuden die dezentrale WW-Bereitung per elektroni- schem Durchlauferhitzer zu vermarkten.

- Der Primärenergiefaktor für Elektrospeicherheizungen soll begünstigte 2,0 betragen (befristet auf acht Jahre): Diese vorübergehende Erleichterung soll es der Elektro-Industrie ermög- lichen, Speicherheizungen wei- ter zu vermarkten.

- In Sachen „Kontrollierte Woh- nungslüftung“ kann bei der elek- trischen Speicherheizung mit Wärmerückgewinnung eine Sonderregelung wirksam wer- den, bei der dann der Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent nicht eingehalten wer- den muß.

Weitere Auswirkungen und Kommentierungen werden ent- sprechend publiziert, wenn die EnEV im Detail vorliegt bzw. wenn die Bundesregierung den Änderungswünschen entspre- chen hat. In der SHK-Branche geht man allgemein davon aus, daß in etwa 24 Millionen moder- nisierungsbedürftigen Wohn- ungen (bei 34 Millionen Wohn- einheiten insgesamt) Maßnah- men zur Wärmedämmung vor- genommen werden müßten und zudem ca. 4,3 Millionen veraltete Heizungsanlagen zu erneu- ern wären. Bau- und Wirt- schaftsinisterium haben vor al- lem die etwa zwei Millionen in- effizienten Heizkessel mit Errichtungsdatum vor Oktober '78 im Visier und drängen auf deren Austausch. In einer gleich- zeitig gefaßten Entschließung bittet der Bundesrat die Bundes- regierung, bis zum Ende 2006 die Auswirkungen der Verord- nung besonders im Hinblick auf die angestrebten Energieein- sparungen und den Klimaschutz zu überprüfen und in einem Be- richt zusammenzufassen.

Den Zentralver-  
band  
erreichen Sie un-  
ter  
info@zentralver-